

**Satzung der Gemeinde Jameln
über die Umstellung auf EURO-Beträge
(EURO-Anpassungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 39 b, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.8.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Jameln in seiner Sitzung am 2.7.2001 die folgende Satzung beschlossen:

I. Satzungsänderungen

A. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Jameln vom 6.4.1998

Der § 4 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

**§ 4
Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt für das Kalenderjahr für jede Wohnung 2,80 € für jeden vollen m² Wohnfläche.
- (2) Erstreckt sich das Verfügungsrecht des Inhabers über die Zweitwohnung nur auf einen zeitlich begrenzten Teil des Kalenderjahres, verringert sich der Steuersatz bei Verfügbarkeit von

bis zu 1 Monat auf	25 v.H.,
länger als 1 Monat bis zu 3 Monaten auf	50 v.H.,
länger als 3 Monaten bis zu 6 Monaten auf	75 v.H.,

der Sätze nach Absatz 1.
- (3) In den Fällen des § 5 Absatz 2 ermäßigt sich die Steuer des Absatzes 1 auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

B. Vergnügungssteuersatzung (VergnStS) der Gemeinde Jameln vom 5.12.1985

1. Die im § 9 jeweils in DM je Gerät aufgeführten Steuerbeträge werden wie folgt durch Euro-Beträge ersetzt:

Ziffer 1	:	10,00 €,
Ziffer 2.1	:	180,00 €,
Ziffer 2.2	:	40,00 €,
Ziffer 3.1	:	600,00 €,
Ziffer 3.2.1	:	30,00 €,
Ziffer 3.2.2	:	15,00 €.

2. Der § 11 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Die Steuer beträgt für jede angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche
 - a) 1,00 € bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1);
 - b) 3,00 € bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3);
 - c) 2,00 € in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2, 4 und 6).Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

C. Satzung der Gemeinde Jameln über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Rates vom 15.2.2000

1. Die DM-Beträge der Satzung werden jeweils wie folgt durch Euro-Beträge ersetzt:

1.1	in § 1 Abs. 1, 1. Satz (monatliche Aufwandsentschädigung):	16,00 €,
1.2	in § 1 Abs. 1, 2. Satz (Sitzungsgeld):	13,00 €,
1.3	in § 2 Abs. 1 (Aufwandsentschädigung Ratsvorsitz):	400,00 €,
1.4	in § 2 Abs. 2 (Aufwandsentschädigung 1. stellv. Ratsvorsitz):	77,00 €,
1.5	in § 2 Abs. 3 (Aufwandsentschädigung 2. stellv. Ratsvorsitz):	52,00 €,
1.6	in § 2 Abs. 5 (monatlicher Grundbetrag für Fraktionsvorsitz):	26,00 €,
	und (je der Fraktion angehörendem Mitglied):	0,00 €,
1.7	in § 3 Abs. 1 (Geschäftskostenzuschuss an Fraktionen):	0,00 €,
	und (je Fraktionsmitglied):	0,00 €,
1.8	in § 4 Abs. 1 (Höchstsatz für Verdienstausschlag je Stunde):	13,00 €,
1.9	in § 4 Abs. 3 (Pauschalstundensatz):	10,00 €,
1.10	in § 5 Abs. 1 (Fahrkostenpauschale Ratsmitglieder):	6,00 €,
1.11	in § 5 Abs. 2 (Fahrkostenpauschale Bürgermeister):	200,00 €
1.12	in § 5 Abs. 3 (Fahrkostenpauschale 1. stellv. Bgm):	26,00 €,
1.16	in § 5 Abs. 4 (Fahrkostenpauschale 2. stellv. Bgm):	11,00 €.

2. Im § 4 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 hinzugefügt:

"Der Pauschalstundensatz für ausschließlich einen Haushalt führende Ratsmitglieder nach § 39 Abs. 5 Satz 6 NGO beträgt 6,00 €."

II. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.

Jameln, 02.07.2001

Gemeinde Jameln
(Siegel)

gez. Udo Sperling
Bürgermeister